

Steuern ^{DE}



eBook

CORONA: DIE STEUERLICHEN FOLGEN FÜR ARBEITNEHMER

INHALT

	Seite
Verdienstausschlag aufgrund Corona-Erkrankung oder Verdachtsfall	03
Lohnersatzleistungen	04
Tipps zu steuerlichen Besonderheiten durch Corona	09
Basiswissen für die Steuererklärung	14
Fazit	18

Im Zuge der Corona-Krise wurden und werden nicht nur Messen und Großveranstaltungen abgesagt. Auch Kinos, Restaurants und Kitas waren lange Zeit geschlossen. Unternehmen in der Gastronomie, dem Tourismus und einigen weiteren Bereichen haben im November noch einmal mit strengen Einschränkungen zu kämpfen. Die Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 bringen für viele Arbeitnehmer finanzielle Einbußen mit sich. Die Bundesregierung und die Länder haben einige Maßnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise abzuschwächen – sowohl für Unternehmen und Selbstständige als auch für Arbeitnehmer.

Die Unterstützungen können für private Steuerzahler jedoch auch steuerliche Folgen haben. Vor allem Personen, die im Zuge der Corona-Krise in Kurzarbeit waren und Kurzarbeitergeld erhalten haben, sind betroffen. Durch den Erhalt von Lohnersatzleistungen kann für diese nämlich gelten: Sie sind im darauf-

folgenden Jahr zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet! In diesem eBook wollen wir daher all denjenigen, die bisher keine Steuererklärung gemacht haben, hilfreiches Basiswissen zur Steuererklärung an die Hand geben.

Doch nicht nur die Lohnersatzleistungen spielen eine Rolle. Im Zuge der Corona-Situation gibt es viele weitere Fragen: Wie sieht es mit dem häuslichen Arbeitszimmer aus? Wie wirkt sich die Arbeit im Home-Office auf die Pendlerpauschale aus? Und was sollte ich beachten, wenn ich eine Zeit lang in Quarantäne war und nicht arbeiten konnte?

Zu all diesen und noch weiteren Fragen finden Sie in diesem eBook Antworten und Tipps. So können Sie der Situation vielleicht immerhin im Nachhinein etwas Gutes abgewinnen – und zwar, wenn Sie nächstes Jahr eine Steuerrückerstattung auf Ihrem Konto sehen.

VERDIENSTAUSFALL AUFGRUND CORONA-ERKRANKUNG ODER VERDACHTSFALL

Das deutsche Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass sich Personen, bei denen ein Verdacht auf Corona besteht, in häusliche Quarantäne begeben müssen. Viele Arbeitnehmer sind ohnehin schon im Home-Office und können in dieser Zeit im Quarantänefall mehr oder weniger wie gewohnt weiterarbeiten. Natürlich geht das jedoch nicht bei allen Berufen – wenn die Müllabfuhr im Home-Office ist, könnte sie höchstens den Papierkorb des Computers leeren. Daher erhält auch, wer seine Arbeit in der Quarantäne aufgrund der Art der Tätigkeit nicht weiter erbringen kann, selbstverständlich sein Gehalt weiter.

Entgeltfortzahlungen im Krankheits- oder Verdachtsfall

Entgeltfortzahlung gibt es bis zu sechs Wochen. Dauert die Erkrankung länger – was bei Corona unwahrscheinlich ist – haben die Betroffenen einen Anspruch auf Krankengeld. Dieses ist zwar niedriger, aber dafür steuerfrei.



Tipp:

Eine geeignete Steuersoftware gibt Ihnen – anders als die von der Finanzverwaltung herausgegebene Software Elster – Informationen dazu, ob und welche außergewöhnlichen Belastungen Sie geltend machen können.

Durch das deutsche Infektionsschutzgesetz kann es auch schon bei einem bloßen Verdachtsfall zu einem Beschäftigungsverbot kommen. Die gute Nachricht: Betroffene Arbeitnehmer werden auch in diesem Fall für Ihren Verdienstausschlag entschädigt.

Außergewöhnliche Belastungen durch Krankheit?

Wenn Ihnen zuzahlungspflichtige Medikamente vom Arzt verschrieben wurden, können Sie die Kosten eventuell als außergewöhnliche Belastungen bei Ihrer nächsten Steuererklärung angeben. Grundsätzlich können Sie die unmittelbaren Krankheitskosten als Folge von anerkannten Krankheiten oder auch Unfällen als Sonderaufwendungen geltend machen. Dabei gilt jedoch: Krankheitskosten können nur abgezogen werden, wenn sie (gegebenenfalls zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen) die sogenannte zumutbare Belastung übersteigen. Diese richtet sich nach der Höhe der Einkünfte, der Zahl der Kinder und ggf. auch nach der Art des Steuertarifs. Generell gilt, dass Krankheitskosten bis zum jeweiligen Grenzwert zumutbar sind. Das bedeutet, dass Sie Ihren individuellen Grenzwert von den tatsächlichen Krankheitskosten abziehen müssen, um den steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzbaren Betrag zu erhalten. Einen groben Überblick über den Grenzwert gibt die untenstehende Tabelle.

Sie können Ihre Aufwendungen für außergewöhnliche Belastungen in dem Kalenderjahr abziehen, in dem sie tatsächlich geleistet werden.

Die zumutbare Belastung beträgt bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	Steuerzahler ohne Kinder		Steuerzahler mit Kindern	
	unverheiratet	verheiratet	1 oder 2 Kinder	3 oder mehr Kinder
Bis 15.340 EUR	5 %	4 %	2 %	1 %
Über 15.340 EUR bis 51.130 EUR	6 %	5 %	3 %	1 %
Über 51.130 EUR	7 %	6 %	4 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte

LOHNERSATZLEISTUNGEN

Müssen Sie jetzt eine Erklärung abgeben?

Haben Sie innerhalb eines Steuerjahres Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro bezogen, sind Sie in der Regel dazu verpflichtet, für das entsprechende Steuerjahr eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Die Frist für die Abgabe ist übrigens der 31. Juli des jeweils folgenden Jahres.

Falls sie jetzt denken „jetzt hat es mich erwischt und ich muss in Zukunft immer eine Steuererklärung abgeben“, können wir Sie beruhigen: Das ist zum Glück nicht der Fall! Auf der anderen Seite werden jetzt auch bisherige „Steuererklärungs-Verweigerer“ vielleicht zu ihrem Glück gezwungen. Es ist nämlich nicht unwahrscheinlich, dass Sie trotz bezogener Lohnersatzleistungen eine Steuererstattung erhalten. Diese erhöhen zwar den Steuersatz ein wenig. Sie können aber weiterhin Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und mehr absetzen – und so wiederum Ihre Steuerlast senken.

Corona-Prämien für Arbeitnehmer

Einige Arbeitgeber – vor allem größere Supermarktketten – haben ihren Mitarbeitern für ihren Einsatz in der Corona-Krise einen Bonus ausgezahlt. Diese Bonuszahlungen bleiben bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei. Dies gilt für Sonderleistungen, die die Beschäftigten zwischen dem 1.3.2020 und dem 31.12.2020 erhalten.

Corona-Bonuszahlungen sind bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei.

Die Steuerfreiheit gilt selbstverständlich nur, wenn es sich um Zahlungen handelt, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine Umwandlung Ihres „normalen“ Gehalts in eine steuerfreie Prämie ist nicht möglich. Die Beihilfen und Unterstützungen bleiben auch in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Nicht verwechselt werden dürfen Corona-Sonderzahlungen mit den Soforthilfen für Selbstständige und Unternehmen! Selbstständige und Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten konnten einmalig maximal 9.000 EUR erhalten, bei bis zu 10 Beschäftigten standen maximal 15.000 EUR für drei Monate zur Verfügung. Die Beantragungsfrist dafür lief schon am 31. Mai 2020 aus.



Tipp:

Wer aufgrund der Corona-Pandemie das erste Mal gezwungen ist, eine Steuererklärung zu erstellen, ist mit der Steuersoftware smartsteuer gut beraten: Ohne Behördendeutsch werden Sie Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt und bekommen an der entscheidenden Stelle wichtige Tipps und Hinweise.

Außerdem erhalten alle eBook-Leser exklusiv 5 Euro Rabatt auf ihre nächste Steuererklärung. Lösen Sie dazu einfach den Gutscheincode „steuern.de“ auf www.smartsteuer.de ein.



Weitere steuerfreie Hilfen durch den Arbeitgeber

Ihr Arbeitgeber hat verschiedene Möglichkeiten, Sie im Ernstfall steuerfrei finanziell zu unterstützen. Alle diese Hilfen sind freiwillig, einen Anspruch darauf haben Sie nicht. Es kommt also stark darauf an, wie engagiert Ihr Arbeitgeber ist – und ob er es sich leisten kann:

- › **Betreuungsleistungen:** Müssen Sie sich wegen einer Schulschließung aufgrund von Corona um die Betreuung Ihrer Kinder kümmern, kann Ihr Arbeitgeber Sie finanziell dabei unterstützen. Er kann bis zu 600 Euro steuerfrei für die Kinderbetreuung zuschießen, wenn das betreute Kind sein 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- › **Notfallbeihilfe:** Mussten Sie einen Notfall verkraften (Erkrankung oder Tod des Ehegatten; Arbeitsplatzverlust des Ehegatten, Wegfall von Einnahmen durch Geschäftsschließung), kann Ihr Arbeitgeber Ihnen bis zu 600 Euro steuerfrei als sog. Notfallbeihilfe überweisen.
- › **Arbeitgeberdarlehen:** Sie haben wegen Corona aktuell Geldsorgen? Ein Ausweg könnte sein, Ihren Arbeitgeber um ein zinsloses Darlehen aus betrieblichen Mitteln zu bitten. Der Zinsvorteil bleibt lohnsteuerfrei, wenn der Darlehensbetrag nicht mehr als 2.600 Euro beträgt.

Kurzarbeit

Durch die Corona-Krise müssen aktuell viele Unternehmen ihre Angestellten in Kurzarbeit schicken. Für Unternehmen ist dies eine Maßnahme, um die finanziellen Folgen wirtschaftlich schwieriger Zeiten abzufedern. Gerade kleinere Unternehmen leiden stark unter der sinkenden Auftragslage und müssen Kurzarbeit anordnen. Für die Arbeitnehmer bedeutet Kurzarbeit jedoch den Wegfall eines Teils ihres Gehalts. Das Kurzarbeitergeld soll diesen Verlust teilweise kompensieren.

Kurzarbeit ist eine zeitlich begrenzte Verkürzung der Arbeitszeit für Teile der Belegschaft oder ein gesamtes Unternehmen. Dies kann nötig werden, wenn die Auftragslage sehr schlecht ist oder wenn – so wie durch die Corona-Krise – Lieferketten reißen oder die Nachfrage wegbricht. Die Kurzarbeit soll gewährleisten, dass Unternehmen wirtschaftliche Engpässe überbrücken können, ohne Mitarbeiter zu entlassen.



Wie viel Kurzarbeitergeld gibt es?

Die Arbeitsagentur stockt den Lohn mit dem Kurzarbeitergeld auf. Wie viel Kurzarbeitergeld es gibt, hängt von der Höhe des entfallenden Lohns ab. Entscheidend ist daher die Differenz zwischen dem üblichen Nettolohn und dem reduzierten Nettolohn während der Kurzarbeit.

Im Zuge der Corona-Krise haben Union und SPD eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Kinderlose Beschäftigte erhalten bis zu 80 Prozent des ausgefallenen Nettogehalts – abhängig von der Dauer des Bezugs. Für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind, das im gleichen Haushalt lebt, wird das Kurzarbeitergeld auf bis zu 87 Prozent erhöht.

Durch die Neuregelung gibt es eine Staffelung des Kurzarbeitergeld-Satzes:

- › In den **ersten drei Bezugsmonaten** gelten die **bisherigen Kurzarbeitergeld-Sätze von 60** (für Kinderlose) bzw. **67 Prozent** (Arbeitnehmer mit Kind).
- › **Ab dem 4. Monat** werden **70** bzw. **77 Prozent**
- › und **ab dem 7. Monat** werden **80** bzw. **87 Prozent** des Verdienstaufschlags ersetzt.
- › **Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes gilt befristet bis Ende 2021.**



Sonderregelungen zur Kurzarbeit während der Corona-Krise

Die Bundesregierung hat einige Regelungen zur **Kurzarbeit aufgrund der Corona-Krise** in einem Eilverfahren geändert:

- › Bislang war eine Voraussetzung für Kurzarbeitergeld, dass 30 Prozent der Beschäftigten eines Unternehmens vom Arbeitsausfall betroffen sind. Diese Hürde wurde auf **10 Prozent** gesenkt.
- › Die **maximale Bezugsdauer** von Kurzarbeitergeld wurde auf **24 Monate** erhöht.
- › Auch **für Beschäftigte in Leiharbeit kann nun Kurzarbeitergeld beantragt werden**.
- › Die **Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden** werden Arbeitgebern im Zuge der Corona-Krise bis zum 30.06.2021 in vollem Umfang erstattet. Zwischen dem 01.07.2021 und dem 31.12.2021 erfolgt die Erstattung nur noch zur Hälfte. Die Erstattung kann sich jedoch auch in diesem Zeitraum auf 100 Prozent erhöhen, wenn während der Kurzarbeit Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
- › In bestimmten Fällen **können auch Auszubildende Kurzarbeitergeld erhalten**. Das geht jedoch erst nach einem Arbeitsausfall von 6 Wochen oder 30 Arbeitstagen. Bis dahin erhalten Sie ihre Ausbildungsvergütung in voller Höhe.
- › Auch **im öffentlichen Dienst** kann nun in besonderen Fällen – beispielsweise einer behördlich angeordneten Schließung – Kurzarbeit beantragt werden.
- › Das Kurzarbeitergeld wird erhöht (siehe oben).

Diese Erleichterungen waren ursprünglich bis Ende 2020 befristet. Durch einen Beschluss des Bundeskabinetts wurde die Befristung der Maßnahmen bis Ende 2021 verlängert.

Wer kann Kurzarbeitergeld beantragen?

Das Kurzarbeitergeld muss vom Arbeitgeber beantragt werden. Kurzarbeitergeld ist auch in kleineren und mittelständischen Betrieben möglich, nicht nur in großen Unternehmen. Es kann also jeder Arbeitgeber Kurzarbeitergeld beantragen, wenn die betriebsübliche Arbeitszeit vorübergehend gekürzt werden muss. Der Arbeitgeber streckt dann das Kurzarbeitergeld vor und kann es sich bei der zuständigen Arbeitsagentur zurückholen.

Dank aktueller Erleichterungen der Bundesregierung gibt es Kurzarbeitergeld seit April 2020 auch für Leiharbeiter. Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Wie wird Kurzarbeitergeld versteuert?

Kurzarbeitergeld ist grundsätzlich steuerfrei. Ähnlich wie für das Elterngeld oder Arbeitslosengeld muss für das Kurzarbeitergeld keine Einkommenssteuer bezahlt werden. Allerdings gilt der sogenannte Progressionsvorbehalt, der sich steuererhöhend auswirken kann.

Bislang galt, dass der Arbeitgeber Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld entrichten muss. Aktuell werden die Sozialbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden im Rahmen des Corona-Hilfspakets erstattet.

Aufstockung durch den Arbeitgeber

Durch das Corona-Steuerhilfegesetz sind Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld steuerfrei. Dies gilt befristet bis zum 31. Dezember 2020 und nur dann, wenn die Zuschüsse zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht übersteigen. Laut einem Entwurf für das Jahressteuergesetz 2020 soll diese Regelung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden.

Wirkt sich Kurzarbeit auf das Elterngeld aus?

Üblicherweise kann Kurzarbeit den Anspruch auf Elterngeld erheblich reduzieren. Die Höhe des Elterngelds wurde nämlich nach dem Erwerbseinkommen der letzten zwölf Monate bestimmt – ohne etwaige Lohnersatzleistungen. Ein wegen Kurzarbeit niedrigerer Lohn führte also auch zu niedrigerem Elterngeld.



Die negativen Folgen der Kurzarbeit für das Elterngeld werden nun durch eine befristete Reform des Elterngelds vermieden:

- › Rückwirkend ab 1. März 2020 und **befristet bis Ende 2020** können werdende Eltern **Monate in Kurzarbeit von der Elterngeldberechnung ausnehmen**.
- › Eltern in systemrelevanten Branchen und Berufen können ihre **Elterngeldmonate nun auch verschieben**. Elterngeldmonate können in diesem Fall auch nach dem 14. Lebensmonat des Kindes genommen werden, spätestens zum Juni 2021.
- › Der **Partnerschaftsbonus**, der an bestimmte Arbeitshöchst- und -mindestgrenzen gekoppelt ist, entfällt nicht, wenn Eltern wegen der Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

Wie wirken sich Lohnersatzleistungen steuerlich aus?

Lohnersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld oder die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sind also steuerfrei, allerdings unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt. Das heißt, auch wenn Sie auf Lohnersatzleistungen keine Steuer zahlen, können diese dazu führen, dass sich ihr maßgeblicher **Steuersatz** erhöht. Mehr dazu erfahren Sie im Folgenden.

Der Steuersatz und Progressionsvorbehalt

Da sich Lohnersatzleistungen auf den Steuersatz auswirken können, wollen wir hier noch ein kurzes Wort dazu verlieren:

Für die meisten Arbeitnehmer spielt der Eingangssteuersatz die größte Rolle. Dieser beträgt mindestens 14 Prozent – bei Steuerzahlern mit einem geringen zu versteuernden Einkommen. Je nach Höhe des Bruttoeinkommens steigt dieser Anteil jedoch progressiv. Bei einem Bruttojahreseinkommen von 35.000 Euro gehen zum Beispiel schon 22 Prozent Steuern ab (inklusive Soli und Kirchensteuer). Und bei einem Jahreseinkommen von 60.000 Euro sind es dann schon 31 Prozent.

Sie fragen sich vielleicht: „Was hat das Ganze jetzt mit Corona zu tun?“ Wie schon erwähnt, sind Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld, das Sie im Zuge der Corona-Krise bekommen, lohnsteuerfrei. Das ist eine feine Sache, allerdings wirken sich diese Zahlungen trotzdem auf Ihren Steuersatz aus. Dieser berechnet sich nämlich aus der Summe des zu versteuernden Einkommens und der Lohnersatzleistungen. Daher ergibt sich für das zu versteuernde Einkommen ein höherer Steuersatz und es kann zu Steuernachzahlungen kommen. Das liegt am Progressionsvorbehalt:

Der Progressionsvorbehalt ist eine Regelung für verschiedene Einkünfte, die eigentlich steuerfrei sind, aber zu einer Erhöhung des Steuersatzes und somit einer höheren Steuerlast führen können.

Im Steuerrecht wird angenommen: Wer steuerfreie Einnahmen hat, hat dadurch auch prinzipiell höhere Einnahmen. Das heißt, er hat mehr Geld zur Verfügung und ist dadurch (auch steuerlich) leistungsfähiger. Und das sollte sich auch bei der Besteuerung niederschlagen, deshalb der Progressionsvorbehalt.



Die Berechnung der Steuer läuft in drei Schritten:

1. Addition von steuerpflichtigem und steuerfreiem Einkommen = Gesamteinkommen.
2. Ermittlung des Steuersatzes des Gesamteinkommens = Durchschnittssteuersatz.
3. Besteuerung des steuerpflichtigen Einkommens – mit dem eben ermittelten Durchschnittssteuersatz.

Die wichtigsten Einkunftsarten, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen:

- › Arbeitslosengeld
- › Kurzarbeitergeld
- › Insolvenzgeld
- › Krankengeld
- › Mutterschaftsgeld
- › Elterngeld

Was fällt auf: Wegen der Progression ist dieser Durchschnittssteuersatz höher als der Steuersatz für das „pure“ steuerpflichtige Einkommen. Und: Mit diesem Dreh wird auch tatsächlich das steuerfreie Einkommen nicht versteuert. Es sorgt nur dafür, dass das steuerpflichtige Einkommen höher besteuert wird.

Das klingt zugegebenermaßen immer noch etwas kompliziert, mit einem Rechenbeispiel wird es jedoch etwas klarer:

Eine Angestellte hat im Veranlagungsjahr 2020 ein steuerpflichtiges Einkommen von 25.000 Euro. Weil sie teilweise in Kurzarbeit war, erhielt sie zusätzlich steuerfrei 15.000 Euro Kurzarbeitergeld.

1. Gesamteinkommen **25.000 + 15.000 = 40.000 Euro**
2. Steuersatz auf 40.000 Euro = **21,1300 Prozent**
3. Besteuerung von **25.000 Euro mit Steuersatz von 21,1300 Prozent = 5.282 Euro.**

Die Angestellte müsste also **5.282 Euro Steuern** zahlen.

Zum Vergleich: Hätte sie nur die 25.000 Euro (also ohne das Kurzarbeitergeld), wäre der Steuersatz nur noch 14,8560 Prozent, ihre Steuerlast wäre nur 3.714 Euro. Wenn sie jedoch auch das Kurzarbeitergeld komplett versteuern müsste, wäre die Steuer die 21,1300 Prozent von 40.000 Euro, also stolze 8.452 Euro! (Berechnet mit dem Rechner des Bayerischen Landesamts für Steuern.)



Ganz knapp zusammengefasst heißt das:

Steuerfreie Einkünfte, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, erhöhen den Durchschnittssteuersatz und sorgen damit für eine höhere Steuerlast.

TIPPS ZU STEUERLICHEN BESONDERHEITEN DURCH CORONA

Die Corona-Krise bescherte vielen Menschen unangenehme Verdienstaufschläge, die teilweise durch Lohnersatzleistungen etwas abgemildert wurden. Daneben gibt es aber noch ein paar andere Besonderheiten, die sich auf die Steuererklärung auswirken können.

In diesem Kapitel erfahren Sie, was Sie beachten müssen, wenn sie dauerhaft im Home-Office waren, einen Nebenjob angenommen haben oder gar gekündigt wurden.

Home-Office wegen Corona – so setzen Sie Ihr Arbeitszimmer ab

Eine dringende Empfehlung der Bundesregierung in der Corona-Krise ist, dass alle Arbeitnehmer, für die es möglich ist, im Home-Office arbeiten sollen. Dadurch soll die Ansteckungsgefahr minimiert werden. Das betrifft oder betraf Millionen Deutsche. Einige waren diese Art der Arbeit schon zuvor gewohnt, für viele Arbeitnehmer (und erst recht ihre Chefs!) war dies jedoch eine gehörige Umstellung. Das soll hier jedoch nicht weiter Thema sein – wir haben natürlich gleich daran gedacht, welche steuerlichen Auswirkungen das hat.

Im Normalfall war es in den letzten Jahren sehr schwer, Ausgaben für ein häusliches Arbeitszimmer abzusetzen. Wir haben aber eine gute Nachricht: Unter Umständen ist es nun etwas einfacher, die Kosten für ein Arbeitszimmer abzusetzen. Das trifft jedoch nur auf bestimmte Arbeitnehmer zu und es gibt ein paar Dinge zu beachten.

Warum lässt sich ein Arbeitszimmer jetzt leichter absetzen?

Wieso das mit dem Absetzen des Arbeitszimmers nun besser geht, ist leicht erklärt:

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer lassen sich prinzipiell nur absetzen, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Genau das dürfte bei vielen Arbeitnehmern im Moment der Fall sein.



Das gilt aber nur, wenn für die Arbeit im Home-Office eine (schriftliche) **Anweisung vom Arbeitgeber vorliegt** wurde und Ihr Schreibtisch im Büro wirklich nicht mehr zur Verfügung steht. Eine bloße **Empfehlung** des Arbeitgebers im Home-Office zu arbeiten reicht nicht!

So setzen Sie die Kosten für das Arbeitszimmer ab

Es gibt zwei unterschiedliche Fälle:

- › Sie können bis zu 1.250 Euro im Kalenderjahr als Werbungskosten geltend machen, wenn Sie zuhause arbeiten müssen. Dieser Betrag greift auch dann, wenn Sie zum Beispiel „nur“ drei Monate im Home-Office arbeiten. Es wird also nicht anteilig aufs Jahr gerechnet.
- › Noch mehr rausholen können Sie, wenn Sie die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer unbeschränkt abziehen. Das funktioniert allerdings nur, wenn das Arbeitszimmer der „Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit“ ist und einige andere Anforderungen erfüllt.

Das Arbeitszimmer gilt als „Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit“, wenn Sie mehr als die Hälfte Ihrer Arbeitszeit hier verbringen. Also etwa bei 3 von 5 Arbeitstagen in der Woche. In diesem Fall muss alles zeitanteilig berechnet werden. Kosten von mehr als 1.250 Euro können also nur in die Rechnung einfließen, wenn Sie in den Zeitraum fallen, in dem Sie auch tatsächlich zu Hause arbeiten.

Laut Finanzamt muss das häusliche Arbeitszimmer darüber hinaus ein abgeschlossener Raum sein, der büromäßig eingerichtet ist und ausschließlich oder nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke genutzt wird. Eine private Mitnutzung darf höchstens 10 Prozent betragen. Das ist natürlich schwer messbar. Aber einfach das Notebook auf den Esstisch zu stellen, macht die Küche nicht zum Arbeitszimmer. Auch die klassische Arbeitsecke in einem Raum erfüllt nicht die Voraussetzungen. Selbst bei einem Durchgangszimmer wird es schwierig, das Finanzamt zu überzeugen.

Hatten Sie bisher keinen abgeschlossenen Raum der ausschließlich als Arbeitszimmer dient, können Sie ihn natürlich temporär so einrichten. Je nachdem, wie lange Sie im Home-Office bleiben werden, lohnt es sich ohnehin, es sich etwas gemütlich zu machen! Funktionieren Sie zum Beispiel Ihr Gästezimmer zum Arbeitszimmer um, sollten Sie auf jeden Fall das Bett aus dem Raum bringen. Das gleiche gilt für andere Dinge, die in einem Büro nichts zu suchen haben.



Machen Sie unbedingt Fotos vom temporären Arbeitszimmer!

Wollen Sie das Zimmer nach der Zeit im Home-Office wieder wie zuvor nutzen, sollten Sie unbedingt Fotos von Ihrem temporären Arbeitszimmer machen. Zu Beginn und zum Ende der Zeit. Absetzen können Sie die Kosten nämlich erst mit der Steuererklärung im nächsten Jahr. Und wenn das Finanzamt dann 2021 das Arbeitszimmer sehen will, haben Sie den Fotobeweis.

Welche Kosten für das Home-Office lassen sich absetzen?

Zu den Kosten, die Sie für das häusliche Arbeitszimmer von der Steuer absetzen können, zählen:

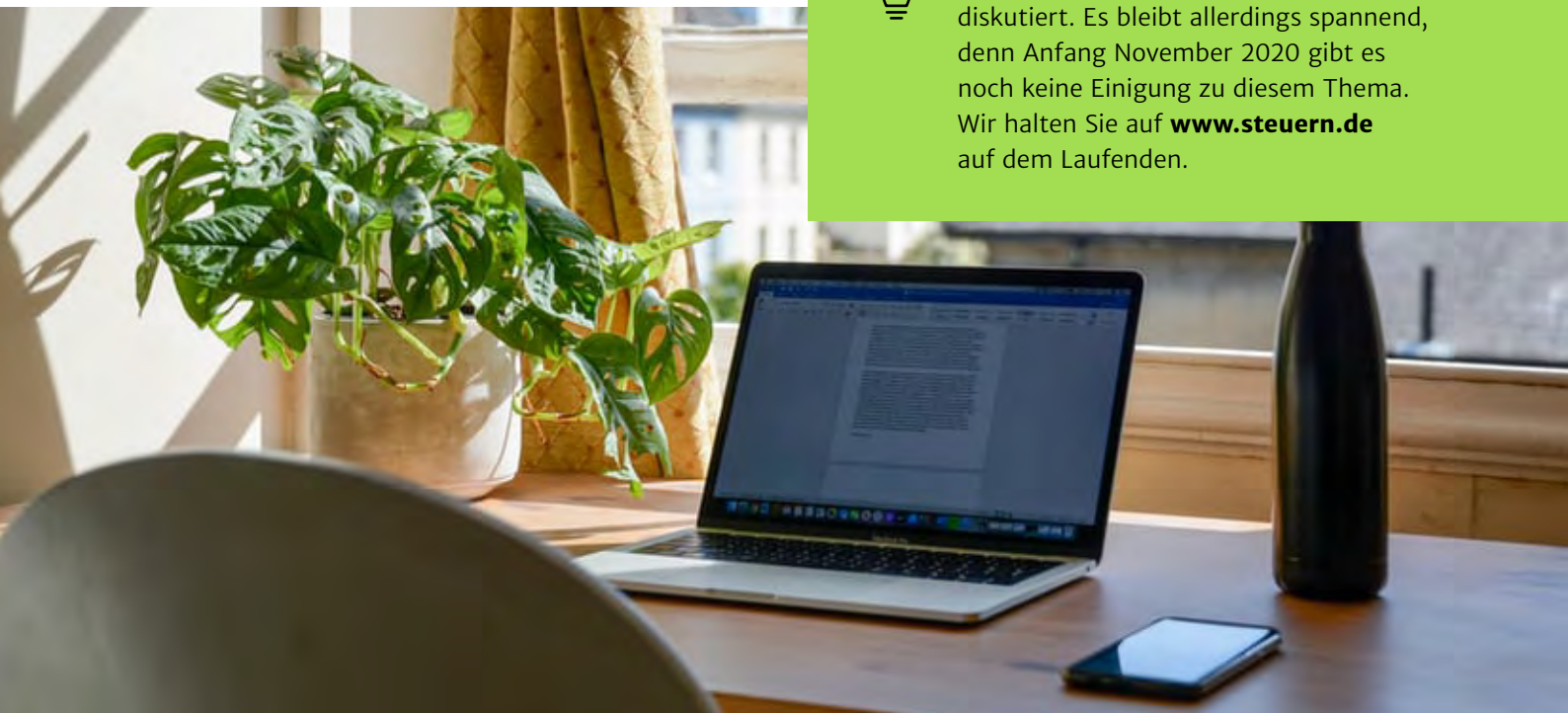
- › **Miete, Energie- und Wasserkosten:** Sie berechnen hierzu den Anteil des Arbeitszimmers an Gesamtfläche Ihrer Wohnung. Beispiel: Das Zimmer ist 13 Quadratmeter groß, die Wohnung 65 Quadratmeter. Der Anteil beträgt 20 Prozent. Sie können also 20 Prozent der Mietkosten (und Nebenkosten) absetzen.
- › **Renovierungskosten:** Müssen Sie das Zimmer erst neu streichen oder braucht es eine Lampe, weil der Raum vorher eine größere Abstellkammer war, zählen diese Kosten zu 100 Prozent.

Kommt jetzt eine Pauschale für das Home-Office?

Der hessische Finanzminister Michael Boddenberg brachte im Juli 2020 eine Home-Office-Pauschale für 2020 ins Gespräch. Diese soll es deutlich erleichtern, das coronabedingte Home-Office steuerlich abzusetzen. Konkret sollen für jeden Tag, den ein Arbeitnehmer im Jahr 2020 im Home-Office arbeitete 5 Euro als Werbungskosten angesetzt werden können. Die Pauschale werde begrenzt auf maximal 600 Euro im Jahr.



Die Pauschale wurde seitdem schon mehrfach in Bundestag und Bundesrat diskutiert. Es bleibt allerdings spannend, denn Anfang November 2020 gibt es noch keine Einigung zu diesem Thema. Wir halten Sie auf **www.steuern.de** auf dem Laufenden.



Arbeitsmittel im Corona-Home-Office

Ausgaben für Arbeitsmittel wie einen Bürostuhl, Schreibtisch oder Regale konnten Sie auch bisher schon von der Steuer absetzen. Und das sogar, wenn Sie kein „richtiges“ Arbeitszimmer hatten. Sie sollten hierbei jedoch auf die Preise der jeweiligen Utensilien achten:

- › Alles, was höchstens 952 Euro (inklusive Mehrwertsteuer, 800 Euro ohne) kostet, lässt sich sofort in der nächsten Steuererklärung absetzen.
- › Liegen die Kosten über 952 Euro, zum Beispiel bei einem High-End-Bürostuhl, müssen Sie die Abschreibung über mehrere Jahre verteilen. Wie viele das sind, hängt von der angenommenen Nutzungsdauer ab. Eine Übersicht bietet die „Abschreibungstabelle für allgemein verwendbare Anlagegüter“ – kurz Afa-Tabelle. Für einen Bürostuhl gilt wie auch für andere Büromöbel eine Nutzungsdauer von 13 Jahren – da kann man sich ja auch mal etwas gönnen! Einen Computer können Sie dahingegen über die Dauer von nur drei Jahren abschreiben.

Kündigung und Abfindung

Leider kam es durch die Corona-Pandemie auch zu zahlreichen Kündigungen und viele Menschen fürchten noch um ihren Arbeitsplatz. Mit einer Kündigung geht allerdings häufig eine Abfindung einher. Die Abfindung gehört nicht zu den Lohnersatzleistungen, wirkt sich aber trotzdem auf die Steuer aus. Wie hoch sie ausfällt und wie viel Steuern darauf fällig werden, haben wir hier zusammengefasst.

Prinzipiell ist die Höhe der Abfindung frei verhandelbar zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der Gesetzgeber gibt hierfür keine Vorgaben. Grundsätzlich gilt die Faustregel, dass pro Jahr Betriebszugehörigkeit mit einem halben bis maximal einem Bruttomonatsgehalt zu rechnen ist.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin ist seit 5 Jahren in einem Unternehmen beschäftigt und verdient monatlich 3.000 EUR brutto. Das Arbeitsverhältnis wird von Arbeitgeberseite aus beendet. Aus ihrem Gehalt und der Zeit ergibt sich eine Abfindung im Bereich von 7.500 Euro bis 15.000 EUR. Je nach Unternehmen, Sachlage und Vorgeschichte kann der Betrag aber erheblich nach oben oder nach unten abweichen.

Sozialversicherungsrechtlich sind Abfindungen unbegrenzt beitragsfrei, wenn sie wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes gewährt werden. Abfindungen können in einem Betrag, in Teilbeträgen oder in fortlaufenden Beträgen gezahlt werden. Abfindungen sind allerdings grundsätzlich voll steuerpflichtig. Aufgrund der Steuerprogression käme es so zusammen mit dem regulären Einkommen zu einer außergewöhnlich hohen Steuerbelastung. Abhilfe schafft hier die Fünftelregelung. Diese Regelung kommt immer dann zum Zuge, wenn es eine sogenannte Zusammenballung von Einkünften gibt. Die steuerliche Entlastung durch die Fünftelregelung kommt dadurch zustande, dass der steuerliche Effekt der Abfindung auf fünf Jahre verteilt wird.

Hierzu wird zum einen die Steuer für das Einkommen ohne Abfindung sowie zum anderen die Steuer für das Einkommen zusammen mit einem Fünftel der Abfindung berechnet. Die Differenz zwischen diesen beiden Steuerberechnungen wird nun gleichgesetzt mit dem steuerlichen Effekt für ein Fünftel der Abschreibung. Für die gesamte Abfindung muss dieser Differenzbetrag anschließend lediglich noch mit dem Faktor 5 multipliziert werden. Auf diese Weise ergibt sich eine geringere Steuerprogression und somit eine geringere Steuerbelastung, als wenn die Abfindung komplett in einem Betrag besteuert werden würde.

Nebenjobs und ehrenamtliche Tätigkeit während der Corona-Krise

Während es an manchen Enden zu wenig Umsatz und Arbeit gab, fehlte es an anderen Enden an Arbeitskräften: in Supermärkten, Krankenhäusern oder bei der Ernte etwa. Viele Studenten und Schüler haben die Situation genutzt, um sich etwas dazuzuverdienen oder um einfach auszuhelfen. Auch Kurzarbeiter, Rentner oder Arbeitslose sind kurzentschlossen bei der Ernte oder im Supermarkt eingesprungen. Medizinstudenten und Ärzte im Ruhestand wiederum wurden zur Hilfe in die Krankenhäuser gerufen. Viele Menschen hatten deswegen in diesem Jahr Einkünfte, die sie normalerweise nicht haben – aber muss man Neben- und Minijobs in der Steuererklärung angeben?

Nebenjob bei Kurzarbeit

Hat ein Arbeitnehmer während der Kurzarbeit einen Minijob angefangen, um den Einkommensverlust auszugleichen, wirkt sich das normalerweise auf das Kurzarbeitergeld aus. Da das Kurzarbeitergeld sich aus der Differenz zwischen Normalverdienst und Kurzarbeitsverdienst berechnet, mindert der Minijob die Differenz und so das Kurzarbeitergeld.

	Ohne Minijob	Mit Minijob (450 Euro)
Monatliches Brutto im Normalfall	3.500 Euro	3.500 Euro
Monatliches Brutto bei Kurzarbeit	2.000 Euro	2.000 Euro + 450 Euro
Differenz aus der sich Kurzarbeitergeld berechnet	1.500 Euro	1.050 Euro

Im Zuge der Corona-Pandemie wurden Minijobs in systemrelevanten Bereichen davon ausgenommen. Wer während der Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen. Zumindest solange das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt.



Im Mai 2020 wurden diese Hinzuverdienstmöglichkeiten **für alle Berufe geöffnet**. Eine **Prüfung der Systemrelevanz erfolgt nicht mehr**. Ein Minijob (450 Euro pro Monat) bleibt vollständig anrechnungsfrei. Die Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens ist befristet bis zum 31. Dezember 2020 (Stand Oktober 2020).



Die Situation von Schülern, Studenten und Rentnern

Ob und wie ein Zweitjob versteuert werden muss, hängt vom Verdienst und der Art der Beschäftigung ab.

Mini- und Midijob

Der **Minijob** ist eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Normalerweise darf ein Minijobber im Schnitt nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen. Allerdings darf er im Minijob **vorübergehend mehr arbeiten**, wenn wegen der Corona-Krise mehr zu tun ist wie z. B. in der Landwirtschaft oder im Lebensmittelhandel. Solange der Jahresverdienst bei bis zu 5.400 € bleibt, ist fast egal, in welchen Monaten der Minijobber wie viel davon verdient hat. Das gilt ohnehin immer. Verdient er mehr als 5.400 Euro im Jahr, ist entscheidend, ob das an einer unvorhersehbaren Situation liegt und nur gelegentlich vorkommt – z. B. bedingt durch die Corona-Krise. Dann darf er bis zu dreimal innerhalb eines Zwölfmonatszeitraums über den 450 Euro liegen.

Wer also beispielsweise als Student ohnehin immer auf 450 Euro-Basis im Supermarkt jobbt, darf aufgrund der Corona-Situation in drei Monaten aufstocken und mehr verdienen, ohne den Minijob-Status zu gefährden.

Fällt in einem Unternehmen allerdings weniger Arbeit an, gibt es **keine Möglichkeit der Kurzarbeit für Minijobber**.

Wie viele Minijobs darf man eigentlich haben? Die meisten Studenten hatten mehr Zeit, weil das Semester frühzeitig beendet wurde, gleichzeitig wurden bei ihrem Minijob aber womöglich die Stunden reduziert, weil beispielsweise in der Gastronomie oder den Uni-Bibliotheken nicht mehr viele Aushilfen gebraucht werden. Können sie dann einen zweiten Job aufnehmen?

Ja, wer keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung hat, darf mehrere Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern haben, solange er insgesamt im Monat nicht mehr als 450 Euro verdient. Auch eine sogenannte kurzfristige Beschäftigung ist möglich und hat keine Auswirkungen auf einen bestehenden Nebenjob.

Einen Minijob muss man bei der Steuererklärung nicht angeben, er wirkt sich nicht auf das zu versteuernde Einkommen aus. Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer werden beim Minijob pauschal berechnet und vom Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale abgeführt. Minijobber zahlen einen Eigenanteil zur Rentenversicherung, wenn sie sich nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreien lassen.

Arbeitnehmer, die mehr als 450 Euro, aber maximal 1.300 Euro verdienen, liegen in der sogenannten „Gleitzone“, auch Midijob genannt. Der Unterschied zum Minijob liegt darin, dass Arbeitnehmer bei einem Midijob sozialversicherungspflichtig sind. Ihr Anteil zur gesetzlichen Sozialversicherung ist allerdings vom Bruttoarbeitsentgelt abhängig.

Kurzfristige Beschäftigung

Als kurzfristig gilt eine Beschäftigung, wenn sie im Jahr bis zu 3 Monate und bis zu 70 Arbeitstage andauert. Bei kurzfristig Beschäftigten gibt es zwei Möglichkeiten, was die Lohnsteuer angeht: Der kurzfristig Beschäftigte kann dem Arbeitgeber – wie jeder andere Arbeitnehmer auch – seine Steuer-Identifikationsnummer vorlegen. Mit der kann der Arbeitgeber die entsprechenden Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) beim Finanzamt abrufen und für die kurzfristige Beschäftigung die Lohnsteuer gemäß den dort hinterlegten ELStAM-Angaben abführen.

Es kann auch auf das ELStAM-Verfahren verzichtet und eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 25 Prozent abgerechnet werden, wenn:

- › der durchschnittliche tägliche Arbeitslohn 72 Euro nicht übersteigt,
- › der Stundenlohn nicht mehr als 12 Euro beträgt und
- › die Beschäftigung nicht länger als 18 zusammenhängende Arbeitstage andauert.

Rentner

Am einfachsten ist der Zuverdienst bei Rentnern, die die Regelaltersgrenze erreicht haben: Sie können so viel dazuverdienen, wie sie wollen. Ihre Einkünfte werden gemeinsam mit der Rente versteuert und erhöhen den Steuersatz entsprechend. Einkünfte bis 450 Euro zählen als Minijob und werden pauschal mit zwei Prozent versteuert.

Für Vorruheständler wurde die Hinzuverdienstgrenze für das ganze Jahr 2020 von bislang 6.300 Euro auf 44.590 Euro angehoben, ohne dass die Altersrente dadurch gekürzt wird. Bei der Alterskasse wurde die Zuverdienstgrenze für 2020 komplett aufgehoben. Begründet wird die Maßnahme damit, dass die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung für Rentner dadurch erleichtert werden. Für Rentner soll die Aufnahme einer Nebentätigkeit dadurch attraktiver und Personalengpässe besser gestemmt werden können. Aber die Anhebung ist nicht von Dauer und soll 2021 wieder auf 6.300 Euro gesenkt werden.

Rentner mit Regelaltersrente können hingegen immer unbegrenzt hinzuverdienen, was viele nutzen, weil sie von Ihrer Rente nicht leben können. Zahlreiche Altersrentner gehen nicht nur einem Minijob nach, sondern arbeiten deutlich mehr. Werden sie aufgrund der Corona-Krise in Kurzarbeit geschickt, haben sie allerdings nach momentanem Rechtsstand keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld.



BASISWISSEN FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG

Für alle, die das erste Mal ihre Steuererklärung machen und für alle, die einfach nur ein paar Tipps möchten, gibt es hier eine Runde Basics für die Steuererklärung. Wie ist das System von Steuerzahlung- und Rückerstattung eigentlich aufgebaut? Und wie funktioniert es?

Immerhin hat man als Arbeitnehmer den Vorteil, dass man sich um seine Lohnsteuer erst mal nicht kümmern muss. Das macht automatisch der Arbeitgeber, der den entsprechenden Betrag ans Finanzamt abführt. Wie viel das allerdings ist, darf er natürlich nicht nach seinen Vorstellungen festlegen. Die Höhe der monatlichen Steuer richtet sich nach den Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM).

Die gute alte Steuernummer

Lange Jahre bekam jeder, der zum ersten Mal eine Steuererklärung beim Finanzamt abgab, eine Steuernummer. Die sah vom Aufbau her überall in Deutschland zwar ähnlich aus, war aber doch je nach Bundesland in einigen kleinen Details verschieden und hatte einige Nachteile.

Deswegen wurde im Jahr 2008 die steuerliche Identifikationsnummer eingeführt. Geht auch kürzer als Steuer-IdNr. – und sogar noch kürzer IdNr. Die Motive für die Einführung waren übrigens, das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen. Gucken Sie mal auf Ihren Steuerbescheid oben links, da sollte die IdNr. stehen – und in der Regel auch noch die (alte) Steuernummer. Warum tauchen nun immer noch beide auf? Hier gilt wohl das Auf-Nummer-sicher-Prinzip: Zwar soll die IdNr. die Steuernummer ablösen, doch wann das endgültig so sein wird, steht noch nicht fest. Vermutlich erst dann, wenn die Finanzbehörden sicher wissen, dass der Verzicht auf die alte Steuernummer nicht zu, sagen wir mal, schwerwiegenden Problemen führt.

Die IdNr. gilt konstant auch bei Ortswechseln und lebenslang – und sogar darüber hinaus. Mit der Geburt gibt es die elfstellige Zahl heutzutage für jeden. Gelöscht werden sie und die damit zusammenhängenden Daten erst, wenn sie nicht mehr gebraucht werden, spätestens immerhin 20 Jahre nach dem Tod der Person.

Wer muss eine Steuererklärung abgeben?

Bei Selbstständigen ist der Fall ganz einfach: Sie müssen eine Steuererklärung abgeben. Bei den Arbeitnehmern ist das nicht so, denn ihre Lohnsteuer wird ja schon monatlich direkt vom Gehalt abgezogen. Aber: Bei rund der Hälfte gibt es dann doch wieder Gründe, warum sie ihre Steuererklärung machen müssen. Welche das sind, regeln natürlich Gesetze und Verordnungen. Und wie so oft gilt auch hier der Spruch: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Die wichtigsten Fälle einer Abgabepflicht für Arbeitnehmer:

- › Ehepaare / Verpartnerte mit den Steuerklassen III und V.
- › Personen, die sich Freibeträge (etwa zur Kinderbetreuung oder aufgrund hoher Fahrtkosten) haben eintragen lassen.
- › Personen, die (steuerfrei!) Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Elterngeld, Kranken- oder Kurzarbeitergeld bezogen haben.
- › Personen, die steuerpflichtige Zusatzeinkünfte wie Mieteinnahmen von jeweils mehr als 410 Euro erzielt haben.
- › Arbeitnehmer, die bei zwei oder mehr Arbeitgebern zur gleichen Zeit beschäftigt waren.
- › Rentner, die Einkünfte von mehr als 9.408 Euro im Jahr haben (Stand 2020).



Tipp:

Sollte das Finanzamt statt einer Steuererstattung plötzlich eine Nachzahlung fordern, können Sie die Erklärung innerhalb eines Monats zurückziehen. Aber noch mal zur Erinnerung: Das gilt nur bei Personen, die freiwillig ihre Steuererklärung abgeben.

Atmen Sie jetzt auf, weil Sie in keine der Kategorien fallen? Trotzdem sollten Sie sich noch mal überlegen, ob Sie das Thema Steuererklärung wirklich zu den Akten legen möchten. Wie gesagt: Möglicherweise wartet eine Rückerstattung auf Sie. Daher kann sich das kleine Zeitinvestment lohnen.



Tipp:

Steuererklärung früh abgeben. Wer seine Erklärung auf den letzten Drücker abgibt, ist in guter Gesellschaft und wartet deswegen unter Umständen lang auf die Bearbeitung.

Denn letztlich handelt es sich bei den monatlichen Steuern lediglich um eine geschätzte Vorauszahlung auf die tatsächlich fällige Steuer für das gesamte Jahr. Die meisten Personen können Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen von der Steuer absetzen und sich so Geld vom Staat zurückholen.

Fristen beachten

Je nachdem, ob Sie zur Abgabe verpflichtet sind oder nicht, gelten andere Fristen, bis wann die Steuererklärung beim Finanzamt eingehen muss, wie Sie im Folgenden erfahren werden.

Der berühmte 31. Juli – für wen gilt er wirklich? Ja, es stimmt: Für viele Steuerzahler ist der 31. Juli der richtige Abgabetermin – aber eben nicht für alle. Dieser Termin gilt nur, wenn Sie zur Abgabe Ihrer Steuererklärung verpflichtet sind. Das trifft z. B. auf Selbstständige, auf Angestellte mit mehreren Arbeitgebern, auf Verpartnerte mit Steuerklassen III und V zu – und eben auf alle, die Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld erhalten haben.

Im Umkehrschluss heißt das natürlich auch, dass einige Steuerzahler von der berühmten Ende-Juli-Deadline ausgenommen sind. Wer darf sich mehr Zeit lassen? Wie schon häufiger erwähnt: Auch wer keine Erklärung abgeben muss, sollte es trotzdem tun. „Freiwillige“ können bis zu vier Jahre rückwirkend eine Steuererklärung abgeben – und müssen dabei nicht mal mit einer Nachzahlung rechnen. Sollte das Finanzamt diese nämlich fordern, ziehen Sie einfach die Erklärung zurück. Fertig.

Abgabepflichtige können den Abgabetermin nach hinten schieben, indem sie entweder eine Verlängerung beim Finanzamt beantragen oder einen Steuerberater nehmen. Der hat nunmehr Zeit bis Ende Februar des Zweitfolgejahres: Die Steuererklärung für 2020 muss mit der Hilfe des Steuerberaters also erst im Februar 2022 beim Finanzamt sein.

Der Steuerberater empfiehlt sich allerdings nur bei sehr komplizierten Steuerfällen. Wer die Steuererklärung selbst erstellt und merkt, dass er spät dran ist, bittet einfach formlos, aber schriftlich um Verlängerung – beispielsweise unter Angabe fehlender Belege. Die Frist einfach auszusitzen ist keine gute Idee: Die Computer des Finanzamts merken das und schicken schnell Mahnungen raus. Je länger man wartet, desto größer ist die Gefahr, dass Verspätungszuschläge fällig werden.

Steuertipps: Was kann ich absetzen?

Jetzt kommt ein besonders interessantes Kapitel: das große weite Feld der Absetzungsmöglichkeiten. Natürlich können die folgenden Infos keineswegs vollständig sein, aber hier finden Sie eine Auswahl, was alles machbar ist, wenn es darum geht, so wenig Steuern wie möglich zu zahlen.

Ein Hoch auf die Werbungskosten

Werbungskosten sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer Arbeit entstehen. Den Begriff gibt es schon seit mehr als 100 Jahren und aus dieser Zeit stammt auch der Name. Er wird abgeleitet von den Kosten zur Erwerbung von Einnahmen.

Ganz klar, wenn es um Steuern geht, bleibt es nicht so einfach und kurz. Was zu den Werbungskosten gehört und was nicht, ist gesetzlich geregelt. Eine Sache vorab: Das Finanzamt zieht bei Arbeitnehmern 1.000 Euro Werbungskosten pauschal ab. Nur wer im Laufe eines Jahres mehr Ausgaben hatte, muss diese einzeln auflisten, um sich so über die Steuererklärung sein Geld vom Finanzamt zurückzuholen.

Sie glauben nicht, was sich alles absetzen lässt. Wir haben hier mal ein paar Beispiele zusammengetragen, aber es gibt noch zahlreiche Möglichkeiten:

- › **Arbeitsmittel:** Vom neuen Laptop übers Bücherregal bis zur Fachliteratur: Alles kann als Werbungskosten abgesetzt werden. Immer vorausgesetzt, die Gegenstände werden größtenteils beruflich genutzt. Sogar Kosten für Internet und Telefon können Sie sich zumindest anteilig zurückholen.
- › **Arbeitskleidung:** Sobald Sie spezielle Berufskleidung brauchen, die sich nicht unbedingt im Alltag tragen lässt, können Sie die Kosten geltend machen: Krankenhauskitzel, Bühnenkleidung, Uniformen, Sicherheitskleidung oder spezielle Anzüge einer Fluggesellschaft u. v. m. Wenn Sie allerdings vom Arbeitgeber vorgeschrieben bekommen, saubere Schuhe zu tragen, wird das Finanzamt die Kosten nicht anerkennen, weil saubere Schuhe durchaus auch alltagstauglich sind.
- › **Bahncard:** Kann komplett abgesetzt werden, wenn Sie regelmäßig mit der Bahn zur Arbeit oder zu Auswärtsterminen fahren. Sie darf trotzdem auch für private Fahrten genutzt werden.
- › **Bewerbung:** Alle Ausgaben für eine Bewerbung sind Werbungskosten – von Bewerbungsfotos über Material- und Portokosten bis zu den Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen.
- › **Doppelte Haushaltsführung:** Wer am Arbeitsort eine zweite Wohnung hat, kann Miete, Fahrtkosten und anderes zu den Werbungskosten zählen.
- › **Fahrten von der Wohnung zur Arbeit:** 30 Cent pro Entfernungskilometer können Sie für jede Fahrt zur Firma als Werbungskosten von der Steuer absetzen („Entfernungspauschale“ – umgangssprachlich auch „Pendlerpauschale“ genannt). Höchstbetrag ohne eigenes Auto oder Firmenwagen: 4.500 Euro pro Jahr. Wer im Home-Office, krank oder in Quarantäne war, darf nur die Tage angeben, an denen er wirklich gefahren ist. Insbesondere wenn Sie ein häusliches Arbeitszimmer absetzen, wird das Finanzamt sonst stutzig.
- › **Feiern:** Ja, wirklich. Sie haben sich nicht verlesen. Wenn Sie eine berufliche Feier veranstalten, können Sie das Finanzamt ebenfalls an den Kosten beteiligen. Allerdings müssen alle Gäste aus dem beruflichen Umfeld stammen – sobald das Finanzamt eine private Veranlassung wittert, wird es schwierig.

- › **Umzug:** Ist der Umzug beruflich bedingt, lassen sich die Umzugskosten als Werbungskosten von der Steuer absetzen. Man unterscheidet zwischen Kosten, die einzeln nachgewiesen werden müssen (Transport, Spedition, Reisekosten, Maklergebühren, aber auch Nachhilfeunterricht) und „sonstigen Kosten“ für die in der Regel die Umzugskostenpauschale greift, zum Beispiel Malerarbeiten in der alten Wohnung.

Wer rein privat umzieht, kommt nicht in den Genuss der Umzugskostenpauschale. Aber: Die beim Umzug entstehenden Lohn- und Fahrtkosten, etwa für Umzugshelfer und Spediteure, lassen sich als haushaltsnahe Dienstleistungen absetzen.

- › **Weiterbildung:** Berufliche Fort- und Weiterbildungen (Seminare, Schulungen und Ähnliches) können komplett von der Steuer abgesetzt werden.

Haushalt: privat und trotzdem steuerrelevant

Im Steuerrecht sind Sie inzwischen gewöhnt, dass hauptsächlich interessiert, welche Kosten Ihnen berufsbedingt entstehen. Doch manchmal ist auch der Blick in Ihre privaten vier Wände erlaubt. Bestimmte Ausgaben rund ums Wohnen und Leben können Sie geltend machen.

Die Zauberformel heißt haushaltsnahe Dienstleistungen. Hinter diesem Begriff verbirgt sich ein Steuerbonus, mit dem vor allem Schwarzarbeit verhindert werden soll. Wir haben hier zusammengefasst, was alles dazu gehört, wie viele Steuern sich damit sparen lassen – und warum (fast) jeder davon profitieren kann – auch Mieter ohne Eigenheim und große Renovierungsarbeiten.

Interessant ist diese Möglichkeit erstmal für jeden, der eine Nebenkostenabrechnung für seine Wohnung erhält. Teile dieser Kosten lassen sich anteilig von der Steuer abziehen. Im Einkommensteuerrecht wird zwischen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen unterschieden.



Wichtig:

Alles muss auf Rechnung, ohne Bargeld (per Überweisung) und vor allem innerhalb des Haushalts ablaufen.

Prinzipiell lassen sich bei allen drei Möglichkeiten 20 Prozent der Kosten von der Steuer abziehen. Nur die Obergrenzen unterscheiden sich.

› **Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse:**

Hier gibt es eine festangestellte Person, die Tätigkeiten ausübt, die sonst von Haushaltsmitgliedern erledigt wird. Dazu gehören zum Beispiel Einkaufen, Kochen, Waschen, Putzen, Versorgung von Kindern und Alten. Maximal absetzbar sind bei geringfügiger Beschäftigung (bis 450 Euro pro Monat) 510 Euro im Jahr, bei sozialversicherungspflichtigen Jobs bis 4.000 Euro im Jahr.

› **Haushaltsnahe Dienstleistungen:** Hier wird eine Firma oder ein Selbstständiger beauftragt, Arbeiten zu übernehmen, die auch jemand aus dem Haushalt machen könnte. Dazu zählen unter anderem Wohnungsreinigung, Gartenpflege, Kinderbetreuung. Absetzbar sind Arbeits- und Fahrtkosten bis zu 4.000 Euro pro Jahr.

› **Handwerkerleistungen:** Dazu gehören Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Wohnung, im Haus und auf dem Grundstück. Dabei geht es nicht um etwas Neues, sondern um Reparaturen und Instandsetzungen. Hier liegt die Obergrenze bei 1.200 Euro im Jahr.

Wer in einer Mietwohnung wohnt und sich keine Haushaltshilfe leisten kann, sollte hier trotzdem nicht aufhören zu lesen, denn auch Mieter können meist etwas absetzen!

› **Mietnebenkosten:** Die Abrechnung bekommen Sie jedes Jahr – aufgeschlüsselt nach verschiedenen Posten. Berücksichtigen lassen sich davon unter anderem die Kosten für Hausmeister, Gartenpflege, Treppenhausreinigung, Wartung von Fahrstuhl und Heizung sowie Schornsteinfeger. Das sind alles Ausgaben, die Sie hatten – und von denen Sie sich 20 Prozent bis maximal 1.200 Euro pro Jahr über die Steuer zurückholen können.



Die Mietnebenkostenabrechnung kommt meistens ziemlich spät:

Jeder, der seine Steuererklärung bis 31. Juli abgegeben haben muss, kann nicht warten, bis der Vermieter vielleicht im November endlich die Abrechnung schickt. In diesem Fall sollten Sie Ihre Steuererklärung pünktlich abgeben, aber offenlassen. Das heißt, Sie geben Ihre Steuererklärung pünktlich ab, legen Einspruch ein und reichen die Unterlagen dann nach.





FAZIT

Jetzt ist schon so einiges an Steuerwissen zusammengekommen, das wir hier so einfach wie möglich zusammengefasst haben. Wir hoffen, wir konnten ein bisschen Licht ins Dunkel bringen und Ihnen die Angst vor der Steuererklärung nehmen.

Wer aufgrund der Corona-Pandemie das erste Mal gezwungen ist, eine Steuererklärung zu erstellen, ist mit der Steuersoftware smartsteuer gut beraten: Ohne Behördendeutsch werden Sie Schritt für Schritt durch die Steuererklärung geführt und bekommen an der entscheidenden Stelle wichtige Tipps und Hinweise. Und das Beste: Sobald die erste Steuererklärung erstellt ist, wird es im Folgejahr einfacher und mit den richtigen Steuertipps, winkt eine schöne Erstattung.



Außerdem erhalten alle eBook-Leser exklusiv 5 Euro Rabatt auf ihre nächste Steuererklärung. Lösen Sie dazu einfach den Gutscheincode „steuern.de“ auf **www.smartsteuer.de** ein.

Vielleicht haben wir hier auch ein paar neue Fragen aufgeworfen und Sie möchten mehr zur Steuer und den Sparmöglichkeiten wissen. Auf www.steuern.de finden Sie Informationen zu den wichtigsten Steuer-Themen!

IHR KONTAKT ZU UNS

 service@steuern.de

 www.steuern.de